

einer Regulirung der Ressortverhältnisse in dem von der geehrten Deputation empfohlenen Sinne kaum würde die Hand bieten können, daß es vielmehr darin eine ziemlich erhebliche und für das allgemeine Interesse nicht unbedenkliche Störung und Berrückung der bestehenden Ressortverhältnisse würde erkennen müssen. Nur das möchte ich im Voraus erwähnen, daß durch die Ueberweisung der Competenz bei Verwendung des jährlichen Unterstützungsquantums vom Ministerium des Innern an das Finanzministerium für den Zweck der Geschäftsvereinfachung kaum Etwas gewonnen werden würde. Gerade bei dieser Angelegenheit schlagen gemischte Ressortverhältnisse gar nicht ein; es würde in dieser Hinsicht ziemlich gleichgiltig sein, bei welchem Ministerium die Sache behandelt wird. Der Gang des Geschäfts und die Art des Verfahrens würden dieselben bleiben müssen. Es kann sich also nur darum handeln, welches Ministerium vom Standpunkte der allgemeinen Ressortverhältnisse aus das vorzugsweise geeignetste ist. Uebrigens wiederhole ich, daß sich die ganze Frage kaum anders lösen lassen wird, als in Verbindung mit dem künftigen Straßenbaugesetze. Wenn dieses im Entwurfe vorliegt, wenn man weiß, auf welchen Grundsätzen es beruht, welche Classification der Straßen es aufstellt, dann wird auch für die Regelung der Ressortverhältnisse die nöthige Grundlage gegeben sein. Noch vor Eintritt der neuen Organisation des Straßenbauwesens Etwas in den Ressortverhältnissen zu ändern, kann wohl unter allen Umständen nicht beabsichtigt werden.

Vicepräsident v. Friesen: Ich stimme dem Herrn königlichen Commissar ganz bei, wenn er bemerkt gemacht hat, daß in den Anträgen sub II a und b gewissermaßen ein Vorgriff gegen die von der Staatsregierung den Ständen künftighin vorzulegenden Resultate ihrer Erwägungen enthalten sei. Indes ist doch auch die Andeutung im Punkt 2 nur in einer ganz bescheidenen Weise gegeben, so daß es wohl kaum bedenklich sein sollte, diese Andeutung anzunehmen. Im Allgemeinen ist unsere Erste Kammer Anträgen, die auf das Regierungswesen und die innere Verwaltung Bezug haben, nie gerade sehr geneigt, man ist vielmehr immer der Meinung gewesen, in Verwaltungssachen der Regierung freie Hand zu lassen, weil hier Einrichtungen in Frage kommen, wo man sagen muß, daß kann die Regierung einrichten, wie sie will; sie muß es am besten verstehen, wie das Geschäft am besten besorgt werden könne. Dessenungeachtet glaube ich, daß der Antrag wohl Beachtung verdient, da derselbe auf Bedürfnissen und Wahrnehmungen beruht. Wenn man sich gegen den Antrag sub II so entschieden erklärt hat, so glaube ich doch, daß man ihn für etwas zu wichtig angesehen hat. Die Hauptsache ist, daß die 20,000 Thaler, welche zu gewissen Unterstützungen für die Gemeinden verwilligt werden, wo diese die ihnen obliegenden Straßenbaue aus eigenen Mit-

teln nicht ausführen können, vom Finanzministerium verwaltet und von diesem an das Ministerium des Innern überwiesen werden, um dieselben denjenigen Gemeinden, welchen sie zukommen sollen, auszahlen zu lassen. Da nun alle Straßen unter der Aufsicht des Amtshauptmanns stehen, so ist es ganz einerlei, ob der Amtshauptmann seinen Bericht an das Ministerium des Innern oder an das Ministerium der Finanzen erstattet und die und die Gemeinde zu einer Unterstützung empfiehlt. Die 20,000 Thaler befinden sich einmal in der Hand des Finanzministeriums; es scheint also beinahe eine Erleichterung und Vereinfachung daraus zu folgen, wenn das Finanzministerium diese 20,000 Thaler nach den Vorschlägen des Ministeriums des Innern distribuirte. Ferner standen bisher alle Techniker, die Amtstraßenmeister, die Oberchauffeewärter, die Straßenaufsicher unter dem Finanzministerium. Ohne technische Leitung wird aber eine Gemeinde selten im Stande sein, einen Bau zweckmäßig auszuführen und so, daß das Geld nicht unnütz aufgewendet wird. Wenn aber die technischen Beamten unter dem Finanzministerium stehen, so scheint es auch ganz einfach, daß das Ministerium die Aufsicht über die Communicationswege durch den Amtshauptmann führe. Ferner ist eine Erinnerung gemacht worden gegen die Punkte cc und dd, nämlich gegen die Ueberweisung gewisser Chaussees, die als solche nicht mehr gebraucht werden, an Privaten oder Communen und namentlich gegen die Beibehaltung der gesetzlichen Breite. Auch diese Anträge scheinen nicht so gefährlich zu sein, wie sie erschienen sind. Ich setze nämlich voraus, daß hier nicht im Wege des Zwanges, des Befehles verfahren werde, sondern im Wege der freien Unterhandlung, und daß, wenn eine Chaussee, welche augenscheinlich nicht mehr von der bisherigen Wichtigkeit ist, weil der Verkehr abgenommen hat, dieselbe den Communen zur künftigen Unterhaltung überwiesen werde; denn warum sollte sie der Fiscus immerfort unterhalten, wenn sie nicht mehr nöthig ist. Es kann ja auch dann der Gemeinde, welche die Strecke übernimmt, eine Unterstützung zu ihrer künftigen Unterhaltung bewilligt werden; aber immer glaube ich, daß das nie geschehen wird ohne vorherige Unterhandlung und ohne sich vorher mit der Gemeinde zu verständigen, ohne ihre Wünsche und Forderungen zu hören und zu berücksichtigen. Eben so ist es mit der gesetzlichen Breite; die Breite kann verschieden sein und warum soll bei einer 16 Ellenigen Chaussee, die einer Commune überwiesen wird, die Staatsregierung nicht die Berechtigung haben, zu sagen: die Straße braucht künftighin nur 12 Ellen oder nur 10 Ellen breit zu sein, weil sie keine Chaussee mehr sein soll. Das scheint mir alles Sache der Uebereinkunft zu sein und der Verständigung über die Umstände, die dabei gerade obwalten. Das also in Bezug auf den Antrag sub II. Die Finanzdeputation hat den Antrag angenommen, weil er einmal in der Zweiten Kammer gewünscht und gestellt worden ist; sollte er aber nicht angenommen werden, so